

Nr. 21

Stadt Grevenbroich
Amtliche Bekanntmachungen

07.08.2013

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Gu 35 a „Friedensstraße / Grubenstraße“ – Ortsteil Gindorf –
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 11.07.2013 den Bebauungsplan Nr. Gu 35 a „Friedensstraße / Grubenstraße“ als Satzung beschlossen.

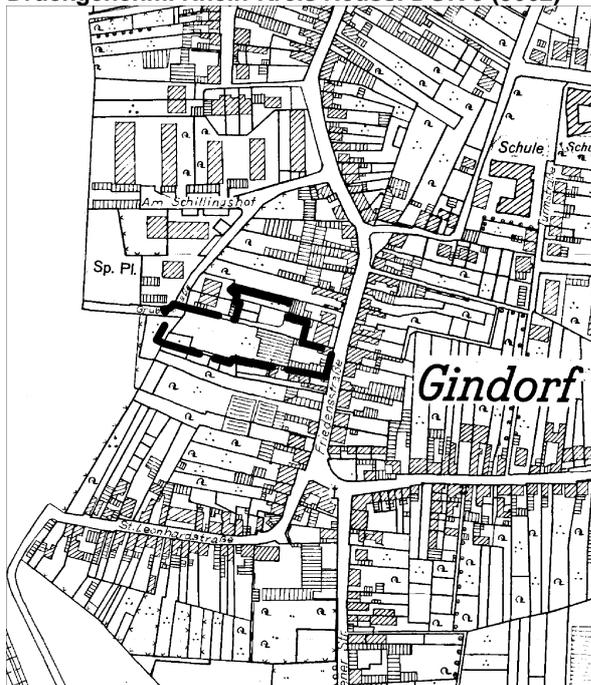
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Gindorf

BPlan-Nr.: Gu 35 a

Bezeichnung: „Friedensstraße / Grubenstraße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Bebauungsplan Nr. Gu 35 a wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. Gu 35 a tritt gemäß § 10 Baugesetzbuch am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW S. 194), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan Nr. Gu 35 a kann ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründung im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 31.07.2013

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 210 „Aluminiumwalzwerk“ – Ortsteil Industriegebiet-Ost –
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 11.07.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 210 „Aluminiumwalzwerk“.

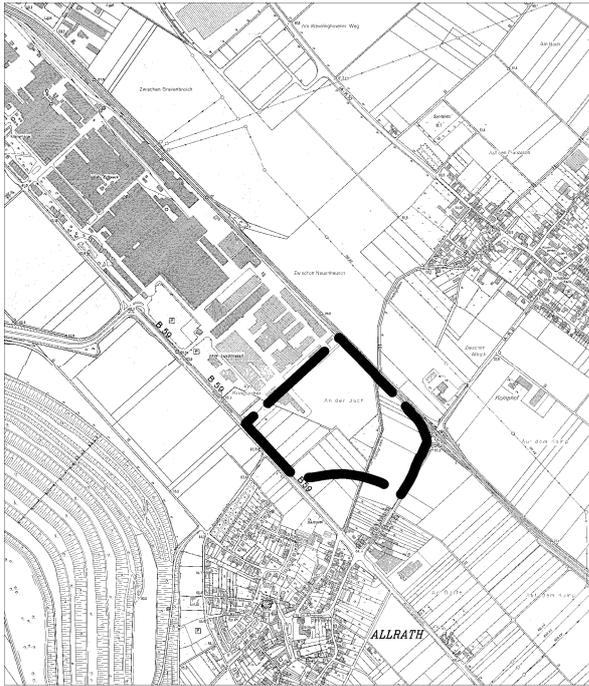
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Industriegebiet-Ost

BPlan-Nr.: G 210

Bezeichnung: „Aluminiumwalzwerk“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB bekanntgemacht.

Grevenbroich, den 31.07.2013

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 198 „Von-Ketteler-Straße“ – Ortsteil Südstadt –
hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i.V.m. §§ 1 (8) und 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
b) Durchführung des Verfahrens gem. § 13 a BauGB

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 11.07.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. §§ 1 (8) und 13 a Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 198 „Von-Ketteler-Straße“.

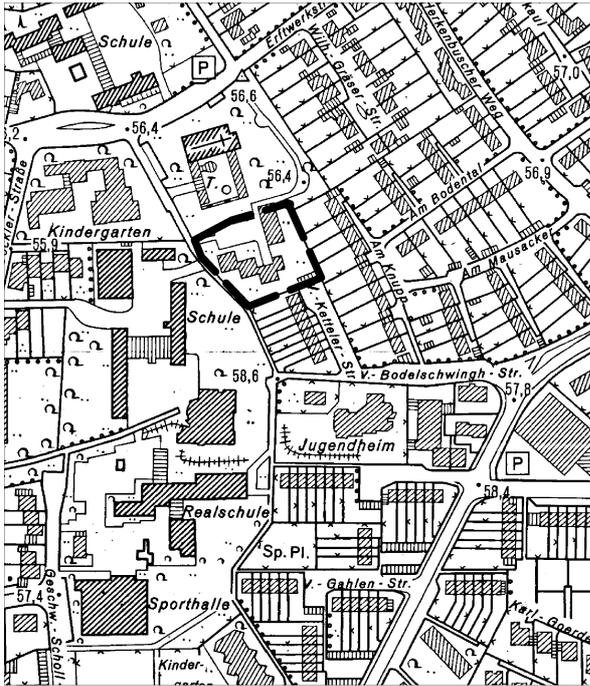
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Südstadt

BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. G 198

Bezeichnung: „Von-Ketteler-Straße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i.V.m. § 1 (8) BauGB bekanntgemacht.

Zu b)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 11.07.2013 beschlossen, das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 13 a (3) BauGB bekanntgemacht.

Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens bedeutet gemäß § 13 a (3) Satz 1 Nr. 1 BauGB, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom 12.08.2013 bis einschließlich 23.08.2013 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden unterrichten und sich zum gewählten Verfahren gemäß § 13 a (3) BauGB äußern.

Grevenbroich, den 31.07.2013

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Dienstzeiten

Die Dienststunden des Fachbereiches Planung/Bauordnung sind:

**montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

donnerstags
von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

freitags
von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

**Wirtschaftsbetriebe Grevenbroich GmbH
Feststellung des Jahresabschlusses 2012**

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Grevenbroich GmbH, Grevenbroich, hat in ihrer Sitzung am 25. Juli 2013 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit einer Bilanzsumme von 34.786.494,67€ in der von der BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH, Krefeld, testierten Fassung vom 28. Mai 2013 festgestellt. Der Lagebericht der Geschäftsführung wurde genehmigt.

Vom Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2012 in Höhe von 900.176,37 € wird ein Teilbetrag in Höhe von 825.503,57€ an die Gesellschafter ausgeschüttet. Der Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Grevenbroich, 26. Juli 2013
Die Geschäftsführung
Rainer Baumgardt

Barbara Kamp

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN